

# Mensch+Recht

Nr. 34

Dezember 1989

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO. Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH, Telefon 01 / 980 04 54, Telex 817 585 159 com ch Verlag: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn, Tel. 055 / 75 28 71 Anzeigenverwaltung: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn Satz und Druck: erni satz + druck AG, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 12'000 Ex.

Zum Geleit

## Erkämpfte Freiheit

Wer hätte im Dezember 1987 gedacht, dass unsere Voraussage bezüglich der osteuropäischen Staaten so rasch Wirklichkeit würde? Erinnern Sie sich?

In «Mensch+Recht» schrieben wir damals unter dem Titel »Europa verändert zunehmend sein Gesicht«, dass wir «eines zwar heute noch eher fern, aber dennoch denkbaren Tages erstaunt vor der Tatsache stehen, dass osteuropäische Staaten Mitglied der Europäischen Menschenrechtskonvention werden wollen».

Am 15. November 1989 war es praktisch soweit: An diesem Tage deponierte der Aussenminister Ungarns, Gyula Horn, beim Europarat in Strassburg das Gesuch seines Landes, Mitglied des Europarates zu werden. Das bedeutet gleichzeitig, dass Ungarn bereit ist, die Europäische Menschenrechtskonvention zu unterzeichnen. Es wird nur noch eine Frage der Zeit sein, bis Polen, Jugoslawien, die Tschechoslowakei und die DDR diesen Schritt ebenfalls machen werden, und selbst Beitritte von Bulgarien und der Sowjetunion werden für die Zukunft nicht mehr ausgeschlossen.

Freiheit und Menschenrechte sind wesentliche Werte. Sie haben eine auf Dauer unwiderstehliche Anziehungskraft. Ihr Wert liegt nicht nur darin, dass sie die *Würde des Menschen* schützen. Ihr Wert ist auch darin zu erblicken, dass sie die *Macht* von Regierungen zugunsten der Individuen *beschränken* und so den Freiraum für die Entwicklung der Persönlichkeit jedes Menschen in Europa erweitern.

Die Europäische Menschenrechtskonvention versteht sich als Instrument zur Vergrösserung dieser Freiräume. Menschenrechte und Grundfreiheiten sollen nicht nur bewahrt, sondern auch entwickelt werden, heisst es in ihrer Präambel.

Somit sollten wir uns über den Sieg der Freiheit in den osteuropäischen Staaten nicht einfach nur freuen. Wir sollten einen eigenen Beitrag an die Entwicklung dieser Rechte leisten, indem wir im eigenen Land vor die Türe treten, um nachzusehen, was es bei uns in dieser Hinsicht noch zu verbessern gibt.

Im Vordergrund stehen da die Verteidigungsrechte im Strafverfahren. Ihr Ausbau ist dringlich, denn die gegenwärtige Situation erscheint menschenrechtlich unhaltbar.

Auch die faschistischem Denken entsprechenden Relikte sind zu beseitigen, die es hier immer noch gibt, weil in der Schweiz eben keine demokratisch organisierte Siegermacht diesen braunen Zauber hinweggefegt hat: Schnüffelpolizei und Zensur. ●

Eine menschenrechtlich unhaltbare Situation

## Strafverteidigung besser sichern!

Vor kurzem wurde Erwin Bruggenmoser (Name von der Redaktion geändert) von der Polizei unter der Beschuldigung verhaftet, Urheber einer Reihe von Automatendiebstählen zu sein. Als er verlangte, sofort mit seinem Anwalt telefonieren zu können, lachte der Postenchef auf dem Polizeiposten kurz und hämisch und meinte: «Sie sehen offenbar zuviel Krimi am Fernsehen!». Dann schloss er ihn für sechs Stunden in eine kleine Zelle ein.

Nach diesen sechs Stunden wurde er endlich geholt und einem Untersuchungsbeamten vorgeführt. Auch dort verlangte der Verhaftete erneut, zuerst mit seinem Anwalt sprechen zu können. Der Untersuchungsbeamte aber sagte ihm, das komme nicht in Frage. Zuerst werde er jetzt einmal einvernommen. Ein Polizeisoldat hatte bereits ein Blatt Papier in die Schreibmaschine gespannt und wartete auf das Diktat des Protokolls durch den Untersuchungsbeamten.

Dann begann der Untersuchungsbeamte mit dem Verhör. Erwin Bruggenmoser protestierte: Er wolle, dass ein Anwalt dabei sei. Sonst sage er nicht aus.

Darauf wollte ihn der Untersuchungsbeamte wieder in die Zelle zurückführen lassen: «Wir können schon warten, bis Sie sich anders besinnen. Schliesslich hat das Bundesgericht entschieden, dass die erste Einvernahme ohne Anwalt zulässig sei.» Mit diesen Worten hielt er ihm ein entsprechendes Urteil des Bundesgerichtes unter die Nase.

Bruggenmoser entschloss sich darauf, auszusagen. Später beschwerte er sich gegenüber seinem Anwalt - den er erst sprechen konnte, nachdem er ausführlich ausgesagt hatte -, man habe seine Aussagen mit der Drohung *erpresst*, wenn er nicht aussage, werde er weiterhin eingesperrt. Offensichtlich

herrsche in der Schweiz noch das Prinzip der Folter mittels Untersuchungshaft.

### EMRK garantiert Verteidigung

Tatsächlich funktioniert bislang in der Schweiz die Strafverteidigung gar nicht so, wie wir als Publikum dies aus Fernsehfilmen kennen. Der freie Kontakt des Verhafteten mit seinem Verteidiger wird nur beschränkt gewährt. Der jetzige Bundesrichter Prof. Dr. Martin Schubarth hat in seiner Habilitationsschrift «Die Rechte des Beschuldigten im Untersuchungsverfahren, besonders bei Untersuchungshaft» (Bern 1973) dazu erklärt, man verstehe eben die Funktion der Untersuchungshaft noch immer falsch: Sie werde als billiges Mittel aufgefasst, die *Untersuchung* möglichst zu erleichtern. Der Genfer Rechtsprofessor und Anwalt *Dominique Poncet* hielt gar dafür, derartige Massnahmen - vor allem die Isolierung in der Untersuchungshaft und die Fernhaltung des Anwaltes - hätten von den Behörden her gesehen nur gerade den Zweck, den Beschuldigten zum Gestehen zu bringen (in «L'instruction contradictoire dans le système de la procédure pénale genevoise», Genf 1967).

Andererseits aber garantiert die Europäische Menschenrechtskonvention in ihrem Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben b und c sowohl das Recht auf ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung als auch das Recht, sich selbst zu verteidigen oder den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl oder, unter bestimmten Voraussetzungen, einen Pflichtverteidiger zu erhalten.

Will man diese Garantie der Verteidigung ernst nehmen, dann muss die Verteidigung *von Anfang an* spielen können. Dazu gehört nicht nur,

dass jemand, der von der Polizei oder einem Untersuchungsbeamten beschuldigt wird, ein Delikt begangen zu haben, sofort mit einem Anwalt sprechen darf, sondern dass dem Beschuldigten auch ausreichend klar gemacht wird, welches seine Rechte in einem solchen Verfahren sind.

Es genügt nicht, dass in Gesetzen und in Urteilen des Bundesgerichtes festgehalten ist, dass ein Beschuldigter bestimmte Rechte habe: Jeder Beschuldigte muss diese Rechte mit Sicherheit kennen, bevor er einvernommen wird, und kein Richter dürfte jemanden verurteilen, wenn nicht absolut sichergestellt ist, dass der Angeklagte vor Beginn der Untersuchung auf diese Rechte tatsächlich hingewiesen worden ist und die Möglichkeit hatte, ein Gespräch mit einem Anwalt zu verlangen.

Die SGMKO ist der Meinung, diese Ansprüche seien schon heute sowohl auf Grund der Bundesverfassung als auch auf Grund der Europäischen Menschenrechtskonvention gegeben, auch wenn sie nicht wörtlich in irgendwelchen Gesetzen stehen. Aber: Niemand sonst hat das bisher erkannt und ausprobiert. Bis heute hat unseres Wissens kein Gericht in der Schweiz diese Frage entscheiden müssen.

Es ist deshalb jetzt Aufgabe der Anwälte, vor allem der Strafverteidiger, diese Frage auch in der Schweiz einer Entscheidung zuzuführen. Wie kann das geschehen? In jedem Strafprozess ist vor Beginn einer Hauptverhandlung der Antrag zu stellen, die Anklage sei nicht zuzulassen, weil die Verteidigungsrechte nicht gewährleistet waren, sofern nicht den Akten entnommen werden kann, dass dem Angeklagten zu Beginn des Verfahrens förmlich mitgeteilt worden ist:

1. Sie dürfen sofort und vor der ersten Einvernahme mit einem Anwalt Kontakt aufnehmen und sich mit ihm unter vier Augen besprechen;

2. in den Einvernahmen dürfen Sie schweigen; das darf Ihnen nicht zum Nachteil angerechnet werden;

3. wenn Sie in der Einvernahme aber dennoch Aussagen machen, können alle diese Aussagen gegen Sie verwendet werden;

4. wenn Sie bei Ihren Aussagen nicht die Wahrheit sagen, ist das zwar normalerweise nicht strafbar. Enthält die Unwahrheit jedoch beispielsweise die unwahre Beschuldigung, ein Dritter habe eine Straftat verübt, können Sie wegen falscher Anschuldigung in Ihrer Aussage bestraft werden;

5. wenn Sie selbst nicht über genügend Geld verfügen, um einen Anwalt bezahlen zu können, können Sie einen Antrag einreichen, man solle Ihnen einen amtlichen Verteidiger zur Verfügung stellen. Solche Anträge werden dann gutgeheissen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Die Europäische Menschenrechtskonvention will, dass ein Strafverfahren fair durchgeführt wird. Zur Fairness gehört selbstverständlich, dass ein Beschuldigter die Verteidigungsrechte tatsächlich wahrnehmen kann. Verfügt er darüber nur theoretisch, praktisch aber deswegen nicht, weil er sie nicht kennt oder nicht richtig einzuschätzen vermag, ist das Verfahren von vornherein *schief* und deshalb *unfair*. Unfaire Verfahren können in der Regel auch nicht mehr repariert werden.

Deshalb muss die Folge des Fehlens einer Belehrung über die Verteidigungsrechte sein, dass auf eine derartige Anklage gar nicht eingetreten werden kann. Es braucht hier genau dieselbe formelle Strenge, wie wir sie seit langem für die formelle Belehrung von Zeugen über ihre Rechte und Pflichten kennen.

Das Unternehmen der Wega

## Stasi-Büttel im Bundeshaus

«Eine Geschichte ist erst zu Ende gedacht, wenn sie ihre schlimmstmögliche Wendung genommen hat.» Das ist ein Satz von Friedrich Dürrenmatt.

Auch von Friedrich Dürrenmatt ist ein Hörspiel mit dem Titel «Das Unternehmen der Wega». Unseres Wissens ist es in der Schweiz nie gesendet worden. Es galt damals als «antiamerikanisch», und damit wäre wohl mit einer Sendung im Schweizer Monopoldradio die Konzession verletzt worden...

Die Geschichte im Hörspiel: Die Sowjetunion hat - lange nach dem Jahr 2000 - den Mond erobert; die Amerikaner und Westeuropäer versuchen nun, die Bevölkerung der Venus in ein Bündnis auf ihrer Seite zu ziehen. Nachdem die Unterhändler der Venus den Vorschlag ablehnen, wirft das «Wega»-Raumschiff des Westens auf dem Rückweg Wasserstoffbomben auf die Venus, um sicher zu sein, dass sich deren Bewohner nicht auch noch mit den Sowjets verbünden können.

Was uns hier interessiert, ist nicht diese Story, sondern die Parabel, welche Dürrenmatt darin erzählt: Die Bevölkerung der Venus besteht nämlich aus Menschen, die von beiden Machtblöcken auf der Erde verbannt worden sind: Die - von Dürrenmatt als instabil geschilderte - Venus, auf deren Oberfläche grosse Landschollen in einem ungesunden Hitzeklima treiben, war seit langem als Strafkolonie verwendet worden. Und dies nicht nur für eigentliche Verbrecher, sondern auch für «politisch unzuverlässige Personen»: Der Westen hat somit «Ostverdächtige», der Osten «Westverdächtige» auf die Venus abgeschoben.

An diese Parabel haben wir uns erinnert, nachdem einerseits in der Deutschen Demokratischen Republik

Was tun, wenn ein Gericht dieses Argument ablehnt? Selbstverständlich Rechtsmittel dagegen ergreifen, den Fall weiterziehen. Dabei bedenken, dass unbedingt auch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention angerufen werden sollte, und dass die darin enthaltenen Rechte auf Verfassungsstufe stehen. Das heisst also: Jenen Rechtsmittelweg wählen, der im betreffenden Kanton für die Rüge von Verstössen gegen die Bundesverfassung vorgeschrieben ist, und beim Bundesgericht mit staatsrechtlicher Beschwerde wegen Verletzung der EMRK vorstellig werden. Lehnt das Bundesgericht ab, steht die Beschwerde an die Europäische Menschenrechtskommission in Strassburg zur Verfügung. Beschwerdefrist: sechs Monate nach Ergehen der letztinstanzlichen nationalen Entscheidung. ●

die ersten Schritte zur Begrenzung und schliesslich Abschaffung des «Staatssicherheitsdienstes» unternommen und andererseits in der schweizerischen Bundeshauptstadt Bern die Erkenntnis der Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) bekannt geworden ist, dass auch die Schweiz über einen - immer noch bestehenden - Staatssicherheitsdienst verfügt, der in einer umfangreichen Registratur 900 000 Personen, darunter mindestens 260 000 Schweizer, minutiös verzeichnet und deren «Sünden» der politischen Unzuverlässigkeit aufgelistet hat.

Im Klartext gesprochen: Aus unseren Steuergeldern sind im Bund und in den Kantonen - genauso wie in der DDR - Stasi-Spitzel und Stasi-Büttel bezahlt worden, welche im Haupt- oder Nebenamt Personen, welche von demokratischen bürgerlichen Rechten Gebrauch gemacht haben, bei der Bundespolizei in Bern verpiffen beziehungsweise registriert haben.

Genauso wie in der DDR hat die Bundespolizei von diesem Wissen *illegalen Gebrauch* gemacht: Beispielsweise, indem solches Wissen Arbeitgebern zugespielt worden ist, um Anstellung oder Weiterkommen politisch missliebiger Personen zu verhindern.

Eine Geschichte ist erst zu Ende gedacht, wenn sie ihre schlimmstmögliche Wendung genommen hat:

In der DDR herrscht seit dem Sturz von Erich Honecker mehr politischer Anstand als in der Schweiz: Dort haben hohe und höchste Beamte des Staates und der Partei die Betroffenen um Entschuldigung gebeten; die Bürger der DDR haben Abtransport und Vernichtung der Registraturen weitgehend verhindert. In Bern dürfen

jene Beamte, welche die Bürger registriert haben, nun folgsam Einblick in die Sekundärkartei («Fichen») gewähren und Einblick in die Dossiers verweigern; und nach wie vor halten es weder der Chef der Bundespolizei noch der Bundesanwalt noch der Bundesrat für notwendig, ihrerseits unsere Bürger um Entschuldigung zu bitten.

### Straftaten verfolgen

Erforderlich wäre gewesen, dass der Bundesrat sofort nach dem Vorliegen des Berichtes der PUK einen ausserordentlichen Untersuchungsrichter einsetzt, um abzuklären, ob durch die Führung dieser Registratur Straftatbestände verwirklicht worden sind. Im Vordergrund stehen die Delikte *Amtsmissbrauch*, *Amtsgeheimnisverletzung* und - soweit Erkenntnisse an ausländische Stellen weitergeleitet worden sein sollten - *politischer Nachrichtendienst*.

Abzuklären hätte ein solcher Untersuchungsrichter auch, ob und inwieweit die früheren Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, die Bundesräte Dr. Kurt Furgler, Dr. Rudolf Friedrich und Elisabeth Kopp, Kenntnis von Art und Umfang dieser Datensammlung hatten. Sollte sich nämlich zeigen, dass sie davon gewusst und diese somit geduldet haben, müsste bei der Bundesversammlung die Aufhebung ihrer Immunität beantragt werden, damit gegen sie ein Strafverfahren durchgeführt werden kann.

Von einem solchen Vorgehen fehlt bis zur Stunde jede Spur.

### Verletzte EMRK

Die SGEMKO meint, durch eine solche Spitzel- und Schnüffeltätigkeit werde die Europäische Menschenrechtskonvention verletzt. Deren Artikel 8 und 10 garantieren nämlich den Respekt vor dem Privat- und Familienleben sowie die Ausdrucksfreiheit. In beide Bereiche darf der Staat nur eingreifen, wenn einerseits klare gesetzliche Regelungen einen solchen Eingriff zulassen, und wenn andererseits ganz bestimmte, wichtige Rechtsgüter gefährdet sind.

Es besteht deshalb für alle Personen, die vermuten, von den BuPo-Stasi-Beamten registriert worden zu sein, ein grundrechtlicher Anspruch darauf, dass gerichtlich festgestellt werde, sie seien zu Unrecht in diesem Register verzeichnet worden. Ueber diesen Feststellungsanspruch hat allenfalls das Bundesgericht in letzter Instanz zu entscheiden; entzieht es sich dieser Pflicht oder lehnt es einen solchen Anspruch ab, kann sich der Antragsteller binnen einer Frist von sechs Monaten bei der Europäischen Menschenrechtskommission in Strassburg

über die Verletzung der Artikel 8 und 10 EMRK beschweren.

Der Bürger muss *sicher sein*, - solange er nicht klar in staatsgefährdender Hinsicht tätig ist -, dass er vom Staat in keiner Art und Weise und ohne gesetzliche Grundlage bespitzelt wird. Kann er das nicht, sind seine Rechte aus den Artikeln 8 und 10 verletzt, weil sich der Staat entgegen dem Gebot der EMRK in diese grundsätzlich staatsfreien Sphären einmischt.

### Hilft ein «Ombudsmann»?

Bundesrat Arnold Koller hat den ehemaligen Bundesgerichtspräsidenten Arthur Haefliger inzwischen als «Ombudsmann der Bundesanwaltschaft» eingesetzt. Er soll dem Volk das Vertrauen in die Behörde vermitteln, man werde jetzt zum Rechten sehen.

Doch Haefliger hat sich zeitlebens nie besonders dadurch ausgezeichnet, dass er im Konflikt zwischen Interessen von Behörden und Verwaltung einerseits und andererseits solchen von Bürgern, die verfassungsmässige Rechte sowie Rechte der EMRK geltend machten, deutlich auf der Seite der Grundrechte gestanden ist. Wo immer er Regierung und Verwaltung vor der Verfassung mit einigem Anstand be-

wahren konnte, hat er es getan. Haefliger steht also jedenfalls im Zweifelsfalle auf der Seite der Verwaltung und der Regierung, also der staatlichen Autorität, nicht auf der Seite der Verfassung, also des Souveräns.

Neuestes Beispiel: Nachdem die schweizerischen Schriftsteller Max Frisch, Peter Bichsel und Otto F. Walter nebst weiteren kritischen Persönlichkeiten unseres Landes bei Bundesrat Koller eine Strafverfolgung der Schuldigen verlangt und auch den Antrag gestellt hatten, Haefliger solle beauftragt werden, ihre Fichen und Dossiers bei der Bundespolizei sicherzustellen (damit die Beamten darin nichts mehr manipulieren können), und nachdem Bundesrichter Haefliger diese Eingabe gleichzeitig wie Bundesrat Koller erhalten hatte, teilte dieser dem Anwalt der Antragsteller mit, er sehe sich nicht veranlasst, von sich aus irgend etwas vorzukehren...

Derartige «Ombudsmänner» sind weitgehend wertlos. Sie gehören in die Kategorie der potemkinschen Fassaden und erscheinen genauso manipulierbar wie Beamte der Bundespolizei, mit genau demselben vorausseilenden Gehorsam, nur auf sehr viel gehobenerer Ebene. Darüber hinaus beeinträchtigen sie nachhaltig den Ruf echter Ombudsmänner. ●

### Faschistische Relikte in der Bundesgesetzgebung

## Zensur muss endlich beseitigt werden

Im Nationalrat hat Sepp Stappung (SP, Zürich) in der Dezembersession eine einfache Anfrage mit folgendem Wortlaut eingereicht:

»Vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg ist am 21. November 1989 von einem Vertreter eines Beschwerdeführers geltend gemacht worden, die schweizerische Regierung habe bezüglich Zensur kein reines Gewissen. Nach wie vor stünden zwei verfassungswidrige Bundesratsbeschlüsse in Kraft, welche den Behörden die Ausübung einer Zensur erlaubten: Selbst nichtschweizerische Richter des Gerichtshofes für Menschenrechte müssten, wollten sie in der Schweiz eine Rede, beispielsweise über die Menschenrechte, halten, vorgängig eine Polizeibewilligung einholen.

Ich frage deshalb den Bundesrat an:

1. Auf welchen verfassungs- und gesetzmässigen Grundlagen beruhen der "Bundesratsbeschluss betreffend politische Reden von Ausländern" vom 24. Februar 1948 sowie der "Bundesratsbeschluss betreffend staatsgefährliches Propagandamaterial" vom 29. Dezember 1948?

2. Wie beurteilt der Bundesrat diese Erlasse vor dem Hintergrund der

Prinzipien der Europäischen Menschenrechtskonvention?

3. Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, es sei hohe Zeit, diese faschistische Denken entstammenden Beschlüsse als der heutigen Schweiz unwürdig aufzuheben?»

Auf die Antwort des Bundesrates darf man füglich gespannt sein. Sie wird Auskunft geben darüber, ob die Landesregierung aus der beschämenden Affäre der Bundespolizei tatsächlich echte Konsequenzen zu ziehen bereit ist, oder ob die amtliche Missachtung wichtigster Prinzipien unserer Verfassung und damit die Verletzung des von den Mitgliedern des Bundesrates auf die Verfassung jeweils feierlich abgelegten Amtseides weiterhin zum eidgenössischen politischen *courant normal* gehört - wie bei den meisten bürgerlichen Parlamentariern. In der Eidesformel schwören die Damen und Herren zwar regelmässig nach den Wahlen laut und theatralisch, «die Verfassung und Gesetze des Bundes treu und wahr zu halten» und «die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen und zu schirmen», doch wenn es einmal darauf ankäme, dies auch wirklich zu tun, haben sie Gedächtnis und Gewissen an der Garderobe abgehoben.

## Erreichbar sein, erreichbar bleiben

Zu einem ordentlichen Menschen gehört eine Adresse, an welcher er erreichbar ist und erreichbar bleibt. Niemand steht allein auf dieser Welt; Menschen gehören immer zu einer Gemeinschaft.

Deshalb ist es wichtig, dass man erreichbar ist und erreichbar bleibt. Das spielt gerade in *Rechtssachen* eine wichtige Rolle. Wer meint, er könne sich verstecken, indem er umzieht, ohne seine Adressänderung zu melden, kann böse Ueberraschungen erleben: Plötzlich wird er im Amtsblatt ausgeschrieben, und er kann sogar Rechte definitiv verlieren.

Erreichbar ist man, wenn die Post und die Gemeindeverwaltung des Ortes, in dem man wohnt, die Adresse kennen. Für die Post ist wichtig, dass man seinen Namen deutlich am Briefkasten anschreibt; wohnt man an einer Adresse, an der eine Vielzahl von Wohnungen vorhanden ist, sollte man sich auf dem zuständigen Postamt melden und dort bekannt geben, welches die genaue Wohnungsnummer ist. Dann kann der Briefträger einen Brief auch zustellen, wenn diese auf einem Brief fehlt.

### Umzüge melden!

Jeden Umzug sollte man sowohl der Gemeindeverwaltung als auch dem Postamt melden. Die Post leitet Sendungen an die alte Adresse in der Re-

gel nur ein Jahr lang an die neue Adresse weiter. Bestehen wichtige Gründe, um die Weiterleitung auch später sicherzustellen, sollte man mit dem Postamt von Zeit zu Zeit Kontakt aufnehmen und klären, dass die Umleitung nach wie vor funktioniert.

Mit Vorteil führt man selber ein Verzeichnis jener Personen und Firmen, mit welchen man regelmässig zu tun hat. Zieht man einmal um oder verreist man für längere Zeit, weiss man, wem man die Adressänderungsanzeige senden soll. Dazu gehören vor allem Krankenkasse, Versicherungen, Bank, Vermieter, Arbeitgeber, Anwalt, für Militärdienstpflichtige der Sektionschef und der Einheitskommandant, aber auch Freunde, Bekannte und Verwandte.

### Bei Ferienabwesenheit

Früher waren Ferien selten und kurz, und man fuhr nicht so weit weg. Heute sind sie häufiger und länger, und der Ferienort liegt gelegentlich schon einmal auf der anderen Seite der Erdkugel. Deshalb ist es auch wichtig, bei Ferienabwesenheit dafür zu sorgen, dass man erreichbar bleibt.

Kennt man seinen Ferienort im voraus genau, sollte man wiederum sein Postamt verständigen und dort die Adresse hinterlegen, auch wenn man die Post nicht nachsenden lässt. Gleichzeitig kann man anordnen, dass die Adresse auf Anfrage bekanntgegeben werden darf.

Sinnvollerweise informiert man auch einige gute Bekannte, Verwandte, Nachbarn oder seinen Anwalt, wo man erreichbar ist. Zur Adresse hinzu gehört wenn immer möglich auch eine Telefon- oder Telefaxnummer. Kennt man diese nicht, wohl aber Name und Adresse des Hotels, erkundigt man

sich gratis beim Auskunftsdienst für Auslandstelefonnummern (Nr. 192 für Deutschland, Nr. 193 für Frankreich, Nr. 191 für alle anderen Länder).

Geht man auf eine längere Reise über eine grössere Strecke, sollte man vor Abreise mit einer zuverlässigen Person zuhause - etwa seinem Anwalt - vereinbaren, dass sie Brückenkopf für die Verbindung ist. Ihr kann man dann von Zeit zu Zeit per Telefon mitteilen, wo man unterwegs für wichtige Fälle erreichbar ist. Mindestens einmal in der Woche sollte eine kurze Kontaktaufnahme erfolgen.

Gut ist es auch, die Telefonnummer seines eigenen Postamtes mit ins Ausland zu nehmen. Erfahrungsgemäss funktioniert der Auskunftsdienst nicht in allen Ländern sehr gut.

Bevor man verreist, ist rechtzeitig zu regeln, was mit der Post geschehen soll. Für gewöhnliche Post ist das meist kein Problem: das Postamt bewahrt sie bis zur Rückkehr auf.

Was aber soll mit eingeschriebenen Sendungen passieren? Die Post bewahrt diese zwar bis zu zwei Monaten für Sie auf, wenn Sie einen entsprechenden Auftrag erteilen. Aber da könnte ja etwas Wichtiges, beispielsweise eine Wohnungskündigung sein. Und die gilt dann, auch wenn Sie den Brief erst viel später sehen, oder gar wenn er an den Absender zurückgeht. Dabei müsste gerade hier rechtzeitig Einsprache gemacht werden können.

Hier empfiehlt sich wiederum, einen Stellvertreter einzusetzen, an welchen die Briefe weitergeleitet werden sollen. Er kann sie dann öffnen und nachsehen, ob Sie sofort verständigt werden müssen, ob er selber etwas für Sie vorkehren kann, oder ob die Sache Zeit hat, bis Sie zurückgekehrt sind. Ihrem Anwalt sollten Sie eine Blanko-Vollmacht zurücklassen, damit er handeln kann, wenn etwas passiert. Er wird sie nur benützen, wenn Sie ihm entweder vorher oder telefonisch einen entsprechenden Auftrag erteilen.●

\*\*\*\*\*

**Wir wünschen allen unseren Leserinnen  
und Lesern geruhsame Feiertage und ein**

**glückliches Neues Jahr!**

\*\*\*\*\*